

An ausgewählte Mitglieder der
Umwelt-, Raumplanungs- und
Energiekommission des
Ständerates – UREK-SR

Bern, 14. März 2024

Entwurf Geoinformationsgesetz – GeoIG (23.060) / Sitzung der UREK-SR vom 21./22. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Der Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (**FSKB**) vertritt die Interessen der schweizerischen Kies-, Beton- und Recyclingindustrie, gewährleistet eine mineralische Rohstoffversorgung und -entsorgung, die sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausrichtet, setzt sich für eine positive Wahrnehmung der Kies-, Beton- und Recyclingindustrie ein, fördert die branchenspezifische Aus- und Weiterbildung und bietet den Mitgliedern massgeschneiderte Dienstleistungen an.

Im Rahmen der Botschaft zur Änderung des GeoIG sind insbesondere folgende neue Regelungen angedacht:

- (1) Private sollen neu bundesrechtlich verpflichtet werden, ihre geologischen Daten dem Bund und den Kantonen zur Verfügung zu stellen (Art. 28a Abs. 1 GeoIG). Primäre geologische Daten sind kostenlos zur Verfügung zu stellen; für die Lieferung prozessierter primärer geologischer Daten soll hingegen eine Entschädigung geschuldet sein (Art. 28a Abs. 3 GeoIG).
- (2) Die Behörden des Bundes und der Kantone sollen verpflichtet werden, untereinander die bei ihnen befindlichen geologischen Daten auszutauschen (Art. 28b GeoIG).
- (3) Das GeoIG sieht nicht ausdrücklich vor, dass die herausgegebenen Daten veröffentlicht werden. Die Botschaft zur Änderung des GeoIG erwähnt allerdings, dass der Bundesrat eine Änderung der Geoinformationsverordnung plant. Diese hätte zur Folge, dass die geologischen Daten grundsätzlich öffentlich sein werden; entgegenstehende private Interessen würden aber vorbehalten bleiben.¹

¹ Vgl. Botschaft zur Änderung des GeoIG vom 23. August 2023, S. 7.

Der FSKB lehnt die geplanten Änderungen des GeoIG ab. Diese sind erstens verfassungswidrig (vgl. unten, Ziff. 1), weshalb auf sie zu verzichten ist. Zweitens führen sie zu einer unverhältnismässig grossen bürokratischen Belastung der Privaten und sind geeignet, den Wettbewerb zu verzerren, weshalb sie mindestens anzupassen sind (vgl. unten, Ziff. 2).

1. Die geplanten Änderungen sind verfassungswidrig

Die geplanten Änderungen des GeoIG sind verfassungswidrig, weil sie in die Kompetenz der Kantone und nicht des Bundes fallen.

Die Kompetenzen für geologische Informationen sind heute zwischen dem Bund und den Kantonen "zerstreut".² Grundsätzlich sind die Kantone aufgrund des Bergregals zuständig für die Regelung des Untergrundes und des Umgangs mit geologischen Daten. Nach Ansicht des Bundesrats ist der Bund gestützt auf Art. 75a Abs. 1–3 und Art. 87 der Bundesverfassung (**BV**) zum Erlass des GeoIG zuständig.³ Diese Bestimmungen bieten dem Bund aber keine genügende Rechtsgrundlage zum Erlass der Regelungen im GeoIG:

- (1) Art. 75a Abs. 1 und 2 BV betreffen die "Landesvermessung" und den Erlass von Vorschriften für die amtliche Vermessung. Unter dem Begriff "Landesvermessung" versteht die verfassungsrechtliche Literatur die geodätische und topografische Vermessung von Informationen für zivile und militärische Zwecke. Gemeint ist z.B. die Erstellung eines Koordinaten- und Höhensystems oder das Bereitstellen topografischer Informationen. Solche Informationen betreffen die Erdoberfläche, aber nicht den Untergrund. Geologische Daten sind definitionsgemäss Daten über den geologischen Untergrund (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. k GeoIG). Die Bestimmungen des GeoIG beschränken sich überdies nicht auf Vorschriften für die amtliche Vermessung. Aus diesem Grund ist der Erlass der Regelungen im GeoIG nicht von der Bundeskompetenz gemäss Art. 75a Abs. 1 und 2 BV erfasst.
- (2) Art. 75a Abs. 3 BV erlaubt dem Bund den Erlass von Vorschriften über die "Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen." Der Begriff "Harmonisierung" betrifft nur die formalen Aspekte von Daten (Vereinheitlichung der Dateneigenschaften und -formate, Darstellung, etc.). Die Regeln im GeoIG sprengen den Rahmen der Harmonisierung, weil sie sich nicht auf bloss formale Aspekte der Daten beschränken, sondern neue Pflichten zur Datenherausgabe und zur Veröffentlichung privat erhobener Daten einführen.
- (3) Art. 87 BV enthält die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der "Eisenbahnen und weiterer Verkehrsträger". Art. 87 BV gibt dem Bund zwar in die-

² Vgl. Botschaft zur Änderung des GeoIG vom 23. August 2023, S. 4.

³ Vgl. Botschaft zur Änderung des GeoIG vom 23. August 2023, S. 20 f.

sem Bereich eine umfassende Gesetzgebungskompetenz. Der Bezug zu geologischen Informationen ist allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich und wird in der herrschenden Verfassungsrechtslehre auch nicht entsprechend propagiert. Somit ist der Erlass der Regelungen im GeoIG auch nicht von der Bundeskompetenz gemäss Art. 87 BV erfasst.

Antrag: Die geplanten Änderungen im GeoIG sind grundsätzlich zu hinterfragen und zu überarbeiten

2. Anpassungen der geplanten Änderungen

Sollte der Bund trotz der Verfassungswidrigkeit an den geplanten Änderungen des GeoIG festhalten wollen, beantragen wir die nachfolgenden Anpassungen:

a) Art. 3 Abs. 1 Bst. k GeoIG: Klarstellung, dass sich geologische Daten nur auf den öffentlichen Teil des Untergrundes beziehen

Art. 3 Abs. 1 Bst. k GeoIG führt eine Legaldefinition des Begriffs der geologischen Daten ein. Diese gilt mittelbar über Art. 3 Abs. 1 Bst. l, Bst. m und Bst. n GeoIG auch für die Begriffe der "primären geologischen Daten", der "prozessierten primären geologische Daten" und der "sekundären geologischen Daten".

Nach der Legaldefinition in Art. 3 Abs. 1 Bst. k GeoIG betreffen geologische Daten stets den Untergrund. Allerdings bleibt trotz Legaldefinition *unklar*, was genau zum Untergrund gehört. Es ist klarzustellen, dass nur der in der Tiefe liegende *öffentliche Teil* des Untergrundes gemeint ist, an dem aufgrund des mangelnden Interesses an der Eigentumsausübung *kein Grundeigentum* besteht (Art. 667 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches [**ZGB**]). Es kann nicht Sinn und Zweck der Teilrevision des GeoIG sein, dass einfache Sondierungen oder Bohrungen knapp unter der Erdoberfläche zu herausgabepflichtigen Daten führen. Die bürokratische Belastung der Unternehmen wäre unverhältnismässig gross.

Durch die Klarstellung bestünde Rechtssicherheit, dass der Abbau von Kiesvorkommen im Tagbau nicht zu herausgabepflichtigen geologischen Daten führt. Einerseits erfolgt der Tagbau immer an der Erdoberfläche, weil sich diese mit den Baggerarbeiten nach unten verschiebt. Im Rahmen des Tagbaus erhobene Daten sind deshalb keine geologischen Daten. Andererseits gehören im Tagbau abbaubare Kiesvorkommen zum Grundeigentum, weil der Grundeigentümer ein Interesse an ihnen hat (Art. 667 Abs. 1 ZGB). Im Rahmen der Teilrevision des GeoIG ist auf eine einheitliche rechtsbereichsübergreifende Regelung zu achten: Kiesvorkommen sind nicht vom historischen Bergregal erfasst, weil sich dieses

nur auf herrenlose Naturgüter bezieht.⁴ Konsequenterweise sollten Private auch nicht verpflichtet sein, den Behörden Daten über den in ihrem Eigentum stehenden Untergrund herauszugeben.

Art. 3 Abs. 1 Bst. k GeoIG ist entsprechend dahingehend zu präzisieren, dass nur Daten über den öffentlichen Untergrund herausgabepflichtige geologische Daten sind. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 3 Abs. 1 Bst. k GeoIG

k. *geologische Daten*: Daten über den geologischen Untergrund, der nicht vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches erfasst ist, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;

b) Art. 28a Abs. 1 GeoIG: Einschränkung auf verhältnismässiges Mass

Der Wortlaut von Art. 28a Abs. 1 GeoIG schränkt die zulässigen Zwecke der Datensammlung durch die Behörden ungenügend ein. Er erlaubt potenziell eine flächendeckende Sammlung von privat erhobenen geologischen Daten. Der Bundesrat betont in der Botschaft zur Änderung des GeoIG, dass sich der Bund darauf beschränken wird, geologische Daten herauszuverlangen, "die für die Erstellung von geologischen Daten von nationalem Interesse fachlich von Bedeutung sind".⁵ Im GeoIG ist diese Beschränkung ungenügend festgehalten. Aus Sicht des FSKB sollte im GeoIG zwecks Rechtssicherheit die Beschränkung der Herausgabepflicht präzisiert werden. Damit würde klargestellt, dass ein Privater nur *genau bestimmte* Daten herausgeben muss.

Art. 28a Abs. 1 Bst. a GeoIG verweist hinsichtlich der Herausgabepflicht für geologische Daten unter anderem auf Art. 27 Abs. 2 Bst. b GeoIG. In Art. 27 Abs. 2 Bst. b GeoIG wird die "Bereitstellung geologischer Daten von nationalem Interesse" als eine von mehreren Aufgaben der Landesgeologie und damit als Herausgabebeerfordernis für einen bestimmten Fall explizit genannt. Dennoch ist in Art. 28a Abs. 1 Bst. a und b GeoIG zu statuieren, dass *generell* nur *Daten im nationalen Interesse* Gegenstand der Herausgabepflicht bilden können. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist zudem ausdrücklich festzuhalten, dass die angeforderten Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sein müssen (raumplanerische Zweckbindung) und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen der verpflichteten Person entgegenstehen dürfen. Um unverhältnismässige bürokratische Belastungen zu vermeiden, ist somit stets eine Interessenabwägung vorzunehmen.

⁴ BGE 124 I 11, E. 3d S. 16.

⁵ Vgl. Botschaft zur Änderung des GeoIG vom 23. August 2023, S. 15 f.

Ferner soll gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei der Datenlieferung um eine "Holschuld" der Behörden und nicht um eine "Bringschuld" der Unternehmen handelt:⁶ Daten sollen nur dann herausgegeben werden müssen, wenn eine entsprechende Verfügung der Behörden vorliegt, in welcher die herauszugebenden Daten genau bezeichnet sind. Für die Klarstellung bedarf es des Zusatzes "auf Verlangen hin".

Art. 28a Abs. 1 GeoIG ist entsprechend so zu ändern, dass die Herausgabepflicht von privat erhobenen geologischen Daten auf ein verhältnismässiges Mass eingegrenzt wird. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 1 GeoIG

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten müssen diese Daten auf Verlangen hin zur Verfügung stellen:

a. dem Bund, soweit die Daten im nationalen Interesse liegen, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind, der Herausgabe keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen und zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a-c benötigt werden;

b. den Kantonen, soweit die Daten im nationalen Interesse liegen, zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind, der Herausgabe keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen und zur Erfüllung von Aufgaben des Bundesrechts oder nach kantonalem Recht benötigt werden.

c) Art. 28a Abs. 3 GeoIG: Entschädigung auch für primäre geologische Daten

Art. 28a Abs. 3 GeoIG unterscheidet für die Entschädigungspflicht zwischen primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten. Primäre geologische Daten sind Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften (Art. 3 Abs. 1 Bst. l GeoIG). Zu prozessierten primären geologischen Daten werden sie, wenn sie im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. m GeoIG). Entschädigungspflichtig sein soll einzig die Herausgabe von prozessierten primären geologischen Daten.

Die Unterscheidung ist nicht sachgerecht. Der grösste Aufwand und die höchsten Kosten fallen nämlich bei der Erhebung der primären geologischen Daten und nicht bei deren Aufbereitung an. Die Erhebung ist mit einem sehr grossen Aufwand und mit schöpferischen Prozessen verbunden. Sie benötigt zudem ein erhebliches Know-how, welches sich die Unternehmen unter einem hohen Einsatz von Zeit und Geld erarbeiten mussten. Entsprechend haben Datensätze mit primären geologischen Daten auch einen finanziellen Wert und lassen sich verkaufen.

⁶ Vgl. Botschaft zur Änderung des GeoIG vom 23. August 2023, S. 15.

Um die Investitionen zu schützen und um auch weiterhin einen Anreiz zur Erhebung von Daten zu gewährleisten, ist Art. 28a Abs. 3 GeoIG dahingehend zu ändern, dass auch die Lieferung primärer geologischer Daten *angemessen entschädigt* wird. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 3 GeoIG

~~3 Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen.~~ Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten nach diesem Gesetz leisten Bund und Kantone eine angemessene Abgeltung; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.

d) Art. 28a Abs. 4 GeoIG: Regelung der Nutzung der Daten und des Zugangs zu den Daten im Gesetz

Die Delegationsnorm in Art. 28a Abs. 4 GeoIG ist sehr weit gefasst. Die Grenze blosser Vollzugsfragen ist überschritten, weil der Bundesrat ermächtigt wird, Regeln über die "Nutzung der Daten und den Zugang zu den Daten" zu erlassen. Gleichzeitig sind aber die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation (Art. 164 BV) nicht eingehalten, da die Grundzüge der Regelung auf formell-gesetzlicher Stufe nur ungenügend geregelt sind.

Zwar sollen die Nutzung der Daten und der Zugang zu den Daten gemäss Art. 28a Abs. 4 Bst. c GeoIG nur "unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Inhaberinnen und Inhaber, insbesondere des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses", gewährt werden. Nicht explizit adressiert wird aber beispielsweise die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch die Veröffentlichung privat erhobener Daten. Somit drängt sich eine Regelung im Gesetz auf.

Gemäss unserem Vorschlag würden die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten der Daten neu in Art. 28a Abs. 1 GeoIG (Nutzung von geologischen Daten im nationalen Interesse zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes) und der Zugang zu den Daten neu im unten vorgeschlagenen Art. 28b GeoIG geregelt. Damit würden die Nutzung und der Zugang bereits im Gesetz geregelt. Weitergehender Vorschriften auf Verordnungsstufe bedarf es nicht. Die entsprechenden Formulierungen in Art. 28a Abs. 4 Bst. c GeoIG sind deshalb zu streichen.

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 4 GeoIG

⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Modalitäten der Bereitstellung der Daten;
- b. die Abgeltung für die primären geologischen Daten und für die prozessierten primären geologischen Daten;

~~c. die Nutzung der Daten und den Zugang zu den Daten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Inhaberinnen und Inhaber, insbesondere des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses;~~

d. die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

e) Art. 28b GeoIG: Streichung wegen Verfassungswidrigkeit

Wie bereits erläutert, halten wir den Entwurf des GeoIG für verfassungswidrig, weil die Kantone und nicht der Bund zuständig sind. Selbst wenn der Bund zuständig sein sollte, gegenüber Privaten Herausgabepflichten für geologische Daten zu statuieren, fehlt eine Grundlage, um die Kantone dazu zu verpflichten, ihre Daten dem Bund zur Verfügung zu stellen. Eine solche Bestimmung verletzt die Autonomie der Kantone, weshalb sie zu streichen ist.

Antrag: Streichung von Art. 28b GeoIG

~~Art. 28b Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen~~

~~Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.~~

f) Neuer Art. 28b GeoIG: Herausgegebene Daten sollen aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich nicht öffentlich verfügbar sein

Es ist im Rahmen der geplanten Änderungen des GeoIG angedacht, die von den Privaten herausgegebenen geologischen Daten öffentlich verfügbar zu machen. Damit entsteht eine erhebliche Gefahr der Wettbewerbsverzerrung. Die Erhebung von geologischen Daten ist kosten- und ressourcenintensiv. Würden die privat erhobenen Daten veröffentlicht, so könnten Wettbewerber von den Bemühungen derjenigen Unternehmen profitieren, die selbst Daten erhoben haben. Zudem könnten diese Daten Geschäftsgeheimnisse darstellen, welche Drittunternehmen ausnützen könnten, ohne dass sie selbst Investitionen tätigen mussten. Die geplanten Änderungen ermöglichen also die Trittbrettfahrerei, was ein Fehlanreiz ist.

Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihre Investitionen ihnen und nicht Dritten zugutekommen (Investitionsschutz). Ist dies nicht sichergestellt, werden viele Unternehmen aufgrund der fehlenden Anreize inskünftig keine geologischen Daten mehr erheben, was gerade nicht Sinn und Zweck der Teilrevision des GeoIG ist. Insofern ist die ange-dachte Veröffentlichung der Daten kontraproduktiv.

Sodann könnte auch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo die Daten für seine gewerblichen Dienstleistungen nutzen, die es am Markt erbringt und mit denen es in Konkurrenz zu privaten Unternehmen steht. Dadurch hätte der Staat bei seinen gewerblichen Tätigkeiten gegenüber privaten Unternehmen einen erheblichen Vorteil.

Die angedachte Regelung führt damit zu Wettbewerbsverzerrungen, was mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Konkurrenten und dem Gebot der Wettbewerbsneutralität staatlicher Massnahmen (Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV) nicht vereinbar ist. Der Bundesrat weist im Übrigen selbst darauf hin, dass es im Interesse des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sei, "wenn der öffentliche Zugang zu den eingelieferten Daten [...] eingeschränkt wird".⁷

Zwar soll der Zugang zu den Daten gemäss Art. 28a Abs. 4 Bst. c GeoIG nur "unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Inhaberinnen und Inhaber, insbesondere des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses" gewährt werden. Einerseits jedoch wird damit die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen nur ungenügend adressiert. Andererseits handelt es sich bei dieser Bestimmung, wie erwähnt, um eine ungenügende Delegationsnorm. Somit drängt sich eine Regelung im Gesetz auf.

Entsprechend ist ein neuer Art. 28b GeoIG betreffend die Öffentlichkeit der Daten einzufügen. Dieser legt fest, dass die herausgegebenen Daten nur ausnahmsweise öffentlich sind. Damit können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Neuer Art. 28b GeoIG

~~Art. 28b Öffentlichkeit Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen~~

~~¹ Die von Privaten erhobenen und den Behörden zur Verfügung gestellten primären geologischen Daten, prozessierten primären geologischen Daten und sekundären geologischen Daten und Informationen sind nicht öffentlich.~~

~~² Bund und Kantone können diese Daten Interessierten auf Gesuch hin offenlegen, sofern diese ein wissenschaftliches oder ein anderes gewichtiges Interesse an den Daten geltend machen und einer Offenlegung die wirtschaftlichen Interessen der Inhaberinnen und Inhaber der Daten, insbesondere die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, nicht entgegenstehen. Bei der Interessenabwägung ist der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen besondere Rechnung zu tragen.~~

~~Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.~~

⁷ Vgl. Botschaft zur Änderung des GeoIG vom 23. August 2023, S. 21.

g) Art. 45 Eisenbahngesetz (EBG)

Die geplanten Änderungen des Eisenbahngesetzes betreffen die Infrastrukturbetreiberinnen. Die Unternehmen der Kies- und Betonindustrie sind durch die Bestimmung nicht betroffen, weshalb wir uns dazu nicht äussern.

h) Art. 24a des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport (UGÜTG)

Die geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport betreffen Unternehmen, die im Bereich des Baus und Betriebs von interkantonalen Anlagen für den unterirdischen Gütertransport und den Betrieb von Fahrzeugen auf diesen Anlagen tätig sind. Die Unternehmen der Kies- und Betonindustrie sind durch die Bestimmung nicht betroffen, weshalb wir uns dazu nicht äussern.

i) Zusammenfassung

Zusammenfassend regen wir die folgenden Änderungen im GeoIG an:

Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- k. *geologische Daten*: Daten über den geologischen Untergrund, der nicht vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches erfasst ist, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;

Art. 28a Bereitstellung geologischer Daten

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten müssen diese Daten auf Verlangen hin zur Verfügung stellen:

a. dem Bund, soweit die Daten im nationalen Interesse liegen, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind, der Herausgabe keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen und zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a-c benötigt werden;

b. den Kantonen, soweit die Daten im nationalen Interesse liegen, zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind, der Herausgabe keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen und zur Erfüllung von Aufgaben des Bundesrechts oder nach kantonalem Recht benötigt werden.

~~3 Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen.~~
Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten nach diesem Gesetz leisten Bund und Kantone eine angemessene Abgeltung; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.

~~4 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:~~

- a. die Modalitäten der Bereitstellung der Daten;
- b. die Abgeltung für die primären geologischen Daten und für die prozessierten primären geologischen Daten;
- ~~c. die Nutzung der Daten und den Zugang zu den Daten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Inhaberinnen und Inhaber, insbesondere des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses;~~
- d. die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

~~Art. 28b Öffentlichkeit/Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen~~

~~¹ Die von Privaten erhobenen und den Behörden zur Verfügung gestellten primären geologischen Daten, prozessierten primären geologischen Daten und sekundären geologischen Daten und Informationen sind nicht öffentlich.~~

~~² Bund und Kantone können diese Daten Interessierten auf Gesuch hin offenlegen, sofern diese ein wissenschaftliches oder ein anderes gewichtiges Interesse an den Daten geltend machen und einer Offenlegung die wirtschaftlichen Interessen der Inhaberinnen und Inhaber der Daten, insbesondere die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, nicht entgegenstehen. Bei der Interessenabwägung ist der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen besondere Rechnung zu tragen.~~

~~Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.~~

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihr Interesse an unserer Stellungnahme und für Ihre Kenntnisnahme. Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Arbeiten an der Teilrevision des GeoIG. Für allfällige Rückfragen stehen wir (Handy Martin Weder: 079 631 21 77) Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor

Verteiler:

Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

- Beat Rieder, Präsident der UREK-SR
- Pirmin Bischof
- Thierry Burkart, Vizepräsident der UREK-SR
- Marco Chiesa
- Stefan Engler
- Daniel Fässler
- Damian Müller
- Martin Schmid
- Jakob Stark
- Benedikt Würth